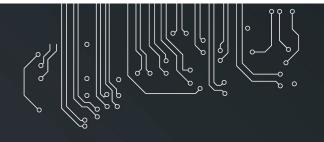
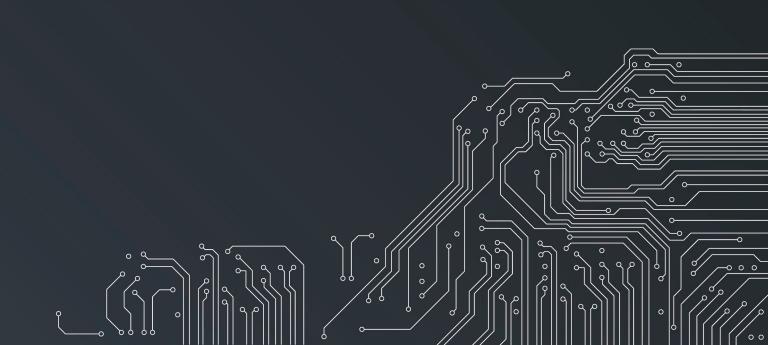
## **FRIWO**

# Einladung zur ordentlichen

Hauptversammlung 2025 der FRIWO AG





## **FRIWO AG**

#### Ostbevern

Wertpapier-Kenn-Nr.: 620110

ISIN: DE0006201106

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 9c044fe0eaeaef11b53e00505696f23c

## **EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG 2025**

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft ein,

an der ordentlichen Hauptversammlung der FRIWO AG am Donnerstag, den

5. Juni 2025, um 10:00 Uhr (MESZ),

im Gasthof Mersbäumer, Loburg 47, 48346 Ostbevern,

teilzunehmen.

## ANGABEN GEMÄSS § 125 AKTIENGESETZ IN VERBINDUNG MIT TABELLE 3 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1212 ("DVO")

Α.	Inhalt der Mitteilung	
1.	Eindeutige Kennung des Ereignisses	Ordentliche Hauptversammlung der FRIWO AG 2024
		(Formale Angabe gemäß DVO: 9c044fe0eaeaef11b53e00505696f23c)
2.	Art der Mitteilung	Einberufung der Hauptversammlung
		(Formale Angabe gemäß DVO: NEWM)
В.	Angaben zum Emittenten	
1.	ISIN	DE0006201106
2.	Name des Emittenten	FRIWO AG
<b>C</b> .	Angaben zur Hauptversammlung	
1.	Datum der Hauptversammlung	5. Juni 2025
		(Formale Angabe gemäß DVO: 20250605)
2.	Uhrzeit der Hauptversammlung	10:00 Uhr (MESZ)
		(Formale Angabe gemäß DVO: 8:00 Uhr (UTC))
3.	Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung
		(Formale Angabe gemäß DVO: GMET)
4.	Ort der Hauptversammlung:	Gasthof Mersbäumer, Loburg 47, 48346 Ostbevern
5.	Aufzeichnungsdatum (Nachweisstichtag, sog. Record Date)	14. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ)
		(Formale Angabe gemäß DVO: 20250514 (cob))
6.	Internetseite zur Hauptversammlung/ Uniform Resource Locator (URL)	https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/

## WEITERE INFORMATIONEN ZUR EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG (BLÖCKE D BIS F DER TABELLE 3 DES ANHANGS DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1212):

Weitere Informationen über die Teilnahme an der Hauptversammlung (Block D), die Tagesordnung (Block E) sowie die Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (Block F) sind auf folgender Internetseite zu finden:

https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/

## ÜBERBLICK ÜBER DIE TAGESORDNUNG:

#### Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der FRIWO AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die FRIWO AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2024, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 sowie eines erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

## Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

## Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

#### Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

#### Tagesordnungspunkt 5

Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts der FRIWO AG für das Geschäftsjahr 2024

#### Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

## Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über Satzungsänderung (Änderung von § 9 – Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft)

#### I. TAGESORDNUNG

 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der FRIWO AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2024, des zusammengefassten Lageberichts für die FRIWO AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2024, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 sowie eines erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat; der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

#### 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,** den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

#### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,** den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

#### 4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

#### 4.1 Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor,

die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf,

- a) zum Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025,
- b) zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für den Konzern für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2025, wenn und soweit diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden, sowie
- zum Prüfer für die prüferische Durchsicht etwaiger unterjähriger verkürzter Abschlüsse und Zwischenlageberichte für den Konzern für Quartale, die vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2026 enden, wenn und soweit diese einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden,

zu wählen.

Der Empfehlung des Prüfungsausschusses ist ein nach der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 – EU-Abschlussprüferverordnung) durchgeführtes Auswahlverfahren vorangegangen.

## 4.2 Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses zudem vor,

die HLB Dr. Stückmann und Partner mbB, Bielefeld, zum Prüfer des (Konzern-) Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD (in der jeweils geltenden Fassung)) durch den deutschen Gesetzgeber in nationales Recht erfolgt und dass die Gesellschaft in der Folge gesetzlich verpflichtet ist, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 vorzunehmen und den hierzu erstatteten (Konzern-) Nachhaltigkeitsbericht durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Sowohl die Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat als auch der Vorschlag des Aufsichtsrats sind frei von einer ungebührlichen Einflussnahme durch Dritte. Auch bestanden gemäß der EU-Abschlussprüferverordnung keine Regelungen, die die Auswahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft für die Durchführung der Abschlussprüfung beschränkt hätten.

#### 5. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts der FRIWO AG für das Geschäftsjahr 2024

Gemäß § 120a Abs. 4 AktG beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf sind im Internet unter https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/ zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein. Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden.

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,** den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht der FRIWO AG für das Geschäftsjahr 2024 zu billigen.

## 6. Beschlussfassung über die Bestätigung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

§ 113 Abs. 1 Satz 2 AktG sieht vor, dass eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden kann. Nach § 113 Abs. 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Hierbei ist auch ein die Vergütung bestätigender Beschluss zulässig. Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, welche in § 18 der Satzung geregelt ist, hat zuletzt die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft 2021 Beschluss gefasst, so dass die ordentlichen Hauptversammlung 2025 erneut über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einen Beschluss fassen muss.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die in der Beschreibung des Vergütungssystems des Aufsichtsrates dargelegten Erwägungen weiterhin für zutreffend. Vorstand und Aufsichtsrat halten es daher für angemessen, an dem bisherigen Vergütungssystem des Aufsichtsrats festzuhalten und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht abzuändern. Die Beschreibung des Vergütungssystems des Aufsichtsrates enthält auch die Angaben gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG.

Die Satzung der Gesellschaft, einschließlich der Regelung zur Vergütung des Aufsichtsrats in § 18 und die Beschreibung des Vergütungssystems des Aufsichtsrates Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist unter https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/zugänglich und wird dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

**Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,** die Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat, wie sie in § 18 der Satzung festgelegt und in der Beschreibung des Vergütungssystems des Aufsichtsrates erläutert sind, zu bestätigen,

## 7. Beschlussfassung über Satzungsänderung (Änderung von § 9 – Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft)

Gemäß § 9 der Satzung wird die Gesellschaft durch ein Vorstandsmitglied vertreten, sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

An diesem Grundsatz soll auch künftig festgehalten werden. Es hat sich jedoch in der Vergangenheit gezeigt, dass die Befugnis zur Einzelvertretung eines Vorstandsmitglieds in bestimmten Situationen zweckmäßig sein kann. Soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Aufsichtsrat flexibel agieren und bei Bedarf einzelnen Mitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen kann.

#### Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 9 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

"§ 9 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt diese die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (2) Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorhanden, kann der Aufsichtsrat einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen."

Die derzeit gültige Fassung der Satzung der FRIWO AG ist unter https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/abrufbar.

#### II. TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse anmelden und einen Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG (i.d.R. eine von ihrem depotführenden Institut erstellte Bescheinigung über den Anteilsbesitz) übermitteln. Der Nachweis des Anteilsbesitzes kann auch durch eine sonstige von dem Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) erstellte und in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Bescheinigung erbracht werden. Die Anmeldung und die Übermittlung des Nachweises müssen der Gesellschaft schriftlich oder per E-Mail unter nachstehend genannter Adresse

FRIWO AG c/o Computershare Operations Center 80249 München E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Aktiengesetz in Verbindung mit der Aktionärsrichtlinie II (Richtlinie (EU) 2017/828) ("SRD II") in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 ("DVO") über Intermediäre, die die vorgenannte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse oder z.B. die SWIFT-Adresse SWIFT: CMDHDEMMXXX (Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich) nutzen,

zugegangen sein.

Der Nachweis der Aktionärseigenschaft muss sich gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG auf den Geschäftsschluss des zweiundzwanzigsten (22.) Tages vor der Hauptversammlung – sog. "Nachweisstichtag" oder "Record Date" – beziehen, d.h. auf

Mittwoch, den 14. Mai 2025, Geschäftsschluss (24:00 Uhr (MESZ)),

und muss der Gesellschaft bis spätestens

Donnerstag, den 29. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),

unter einer der oben genannten Adressen zugehen.

Die Anmeldung hat ebenfalls bis **Donnerstag, den 29. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),** unter oben genannten Adressen zu erfolgen.

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt, auf denen zudem die erforderlichen Zugangsdaten für das **passwortgeschützte InvestorPortal** der Gesellschaft abgedruckt sind. Über dieses InvestorPortal können die Aktionäre und deren Bevollmächtigte die im Folgenden beschriebenen Rechte ausüben bzw. Handlungen vornehmen. Die Nutzung des InvestorPortals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die mit der Eintrittskarte versandten Zugangsdaten erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden. Die Nutzung des Zugangscodes durch den Bevollmächtigten gilt zugleich als Nachweis der Bevollmächtigung. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen und empfehlen unseren Aktionären, sich alsbald mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung zu setzen.

#### III. BEDEUTUNG DES NACHWEISSTICHTAGS

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, soweit es die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts betrifft, nur derjenige, der den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierauf keine Auswirkung. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind demnach auch dann zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erwerben, sind hieraus zur Teilnahme oder Stimmrechtsausübung nicht berechtigt, soweit sie sich nicht durch den bisherigen Aktionär hierzu bevollmächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.

#### IV. GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE IM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 22.241.689,60 Euro und ist eingeteilt in 8.554.496 Stückaktien ohne Nennbetrag, von denen jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt damit 8.554.496 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

## V. STIMMRECHTSVERTRETUNG UND BEVOLLMÄCHTIGUNG

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können sich hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptversammlung, der Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung und sonstiger hauptversammlungsbezogener Rechte durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl vertreten lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung des Aktionärs erforderlich.

Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich mindestens der Textform (§ 126b BGB). Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann – aber nicht muss –, befindet sich auf der Eintrittskarte, die den Aktionären nach Anmeldung übersandt werden. Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen und hierzu diese Unterlagen verwenden wollen, können die mit der Eintrittskarte versandten Vollmachts- und Weisungsformulare per Brief bis **Mittwoch, den 4. Juni 2025 (Tag des Posteingangs)** an nachstehend genannte postalisch Adresse, oder per E-Mail bis **Mittwoch, den 4. Juni 2025, 18:00 Uhr (MESZ),** an nachstehend genannte E-Mail-Adresse an die Gesellschaft übermitteln:

FRIWO AG c/o Computershare Operations Center 80249 München E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Daneben steht für die Erteilung der Vollmacht, für deren Änderung und den Widerruf das passwortgeschützte InvestorPortal auf folgender Internetseite

https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/

bis **Mittwoch, den 4. Juni 2025, 18:00 Uhr (MESZ)** zur Verfügung. Das Passwort erhalten die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte zusammen mit der Eintrittskarte nach rechtzeitiger Anmeldung.

Intermediäre können darüber hinaus gemäß § 67c AktG in Verbindung mit der SRD II in Verbindung der DVO für die Erteilung der Vollmacht oder deren Widerruf z.B. die SWIFT-Adresse SWIFT: CMDHDEMMXXX (Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich) nutzen. Die Erteilung der Vollmacht oder deren Widerruf über die SWIFT-Adresse müssen bis **Mittwoch, den 4. Juni 2025, 18:00 Uhr (MESZ),** zugegangen sein.

Für den Fall der Bevollmächtigung von Intermediären im Sinne von § 135 AktG (u.a. Kreditinstitute) wird weder vom Gesetz Textform verlangt, noch enthält die Satzung für diesen Fall besondere Regelungen. Die für die Bevollmächtigung erforderliche Form ist daher bei dem jeweils zu bevollmächtigenden Intermediär zu erfragen. Nach dem Gesetz muss die Vollmacht in diesen Fällen einem bestimmten Intermediär erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten werden. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Intermediärs beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht. Vorstehendes gilt sinngemäß für die Bevollmächtigung von Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung erbieten (§ 135 Abs. 8 AktG).

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung eines Dritten an der Hauptversammlung selbst teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme als Widerruf der dem Dritten erteilten Vollmacht.

Stimmrechtsvertretung durch den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet des Weiteren die Möglichkeit an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Der weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der von den Aktionären erteilten Weisungen aus. Soll der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen die Aktionäre zwingend Weisung erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Wir bitten zu beachten, dass diese Stimmrechtsvertreter nur das Stimmrecht zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben können, zu denen Sie Weisungen erteilen. Aufträge zu Wortmeldungen oder Fragen, zum Stellen von Anträgen oder zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse nehmen die Stimmrechtsvertreter nicht entgegen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Die Erteilung der Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihre Änderung und ihr Widerruf bedürfen zumindest der Textform (§ 126b BGB) und können per Brief, per E-Mail, elektronisch über das InvestorPortal oder gemäß § 67c AktG über Intermediäre erteilt werden.

Diejenigen Aktionäre und deren Bevollmächtigte, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht und Weisungen erteilen wollen, müssen ebenfalls rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet sein.

Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen, deren Änderung und Widerruf per Brief muss bis **Mittwoch, den 4. Juni 2025** (**Tag des Posteingangs**), unter der nachstehend genannten postalischen Adresse, und die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen, deren Änderung und Widerruf per E-Mail muss bis **Mittwoch, den 4. Juni 2025, 18:00 Uhr (MESZ),** unter der nachstehend genannten E-Mail-Adresse bei der Gesellschaft zugegangen sein:

FRIWO AG c/o Computershare Operations Center 80249 München E-Mail: anmeldestelle@computershare.de Daneben steht für die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen, für deren Änderung und den Widerruf das passwortgeschützte InvestorPortal auf folgender Internetseite

#### https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/

bis **Mittwoch, den 4. Juni 2025, 18:00 Uhr (MESZ),** zur Verfügung. Das Passwort erhalten die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte zusammen mit der Eintrittskarte nach rechtzeitiger Anmeldung.

Intermediäre können darüber hinaus gemäß § 67c AktG in Verbindung mit der SRD II in Verbindung mit der DVO Vollmachts- und Weisungserteilungen über die SWIFT-Adresse SWIFT: CMDHDEMMXXX (Instruktionen gemäß ISO 20022; Autorisierung z.B. über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich) übermitteln. Die Vollmachts- und Weisungserteilungen über die SWIFT-Adresse müssen bis **Mittwoch, den 4. Juni 2025, 18:00 Uhr (MESZ),** zugegangen sein.

Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters an der Hauptversammlung selbst oder durch einen anderen Bevollmächtigten teilnehmen und seine Aktionärsrechte ausüben, so gilt die persönliche Teilnahme bzw. Teilnahme durch einen Bevollmächtigten als Widerruf der dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht. In diesem Fall wird der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

#### VI. WEITERE INFORMATIONEN ZUR ABSTIMMUNG (GEM. TABELLE 3 DER EU-DVO)

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Die vorgesehenen Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 sowie 6 und 7 haben verbindlichen Charakter, diejenige zu Tagesordnungspunkt 5 hat empfehlenden Charakter. In Bezug auf den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 5 ist zu beachten, dass der Beschluss der Hauptversammlung zum Vergütungsbericht 2024 gemäß § 120a Abs. 4 Satz 2 i.V.m Abs. 2 Satz 2 und 3 AktG auch im Falle der Nicht-Billigung weder Rechte noch Pflichten begründet und nicht anfechtbar ist. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit "Ja" (Befürwortung) oder "Nein" (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

#### VII. RECHTE DER AKTIONÄRE

Den Aktionären stehen im Vorfeld sowie während der Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte zu:

## 1. Ergänzungsanträge nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung ist an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis **Montag, den 5. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),** in schriftlicher Form unter der Adresse

FRIWO AG Vorstand Von-Liebig-Straße 11 48346 Ostbevern

zugegangen sein.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse

#### https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/

veröffentlicht und bekannt gemacht.

## 2. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge sind – wobei Gegenanträge zu begründen sind, Wahlvorschläge hingegen nicht – ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

FRIWO AG Frau Sabrina Kiese Von-Liebig-Straße 11 48346 Ostbevern E-Mail: ir@friwo.com

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG zugänglich gemacht.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärseigenschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Anträge und Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis **Mittwoch, den 21. Mai 2025, 24:00 Uhr (MESZ),** unter den zuvor genannten Kontaktdaten bei der Gesellschaft eingehen. Sie werden im Internet unter der Internetseite

## https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/

unter den weiteren Voraussetzungen des § 126 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung des Antrags unverzüglich zugänglich gemacht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlusstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Ein Wahlvorschlag muss nach § 127 Satz 3 AktG zum Beispiel auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person (bzw., im Fall einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Firma und Sitz) enthält.

Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Bitte beachten Sie, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge auch im Falle einer bereits erfolgten vorherigen Übermittlung an die Gesellschaft in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort (nochmals) mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden.

Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon, soweit das Gesetz nichts anders bestimmt, unberührt.

## 3. Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der FRIWO AG zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

## 4. Weitergehende Erläuterungen und Informationen nach § 124a AktG

Die Internetseite der FRIWO AG, über die die Informationen nach § 124a AktG sowie weitergehende Erläuterungen zu den genannten Aktionärsrechten nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG zugänglich sind, lautet wie folgt:

#### https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/

#### **VIII. INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG**

Die Unterlagen zum Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Nr. 2 AktG (Jahresabschluss, Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht der FRIWO AG und des Konzerns, Bericht des Aufsichtsrats sowie erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB), sowie

- der Vergütungsbericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 (Tagesordnungspunkt 5),
- die Beschreibung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Tagesordnungspunkt 6), und
- die Satzung der Gesellschaft (Tagesordnungspunkte 6 und 7)

können vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der FRIWO AG unter "Hauptversammlung", also

## https://www.friwo.com/de/about/investor-relations/

eingesehen werden. Sie liegen außerdem während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls unter dieser Internetadresse bekannt gegeben.

#### IX. ZEITANGABEN

Sämtliche Zeitangaben in der Einberufung sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

#### X. INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzrechte personenbezogene Daten der Aktionäre (Vornamen, Namen, Anschrift, ggfs. E-Mail-Adresse, Angaben zu den Aktien (Anzahl und Besitzart der Aktien), Bevollmächtigungen/Weisungen und Nummer der Eintrittskarte) sowie die Zugangsdaten für das passwortgeschützte InvestorPortal, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Bevollmächtigt ein Aktionär eine andere Person zur Ausübung seiner versammlungsbezogenen Rechte, verarbeitet die Gesellschaft den Vornamen, Namen, die Anschrift und ggf. die E-Mail-Adresse der bevollmächtigten Person, um die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung sicherzustellen.

Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Alle Mitarbeiter der FRIWO AG und die Mitarbeiter der beauftragten Dienstleister, die Zugriff auf personenbezogene Daten der Aktionäre haben und/oder diese verarbeiten, sind verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt (insbesondere das Teilnehmerverzeichnis, § 129 AktG). Personenbezogene Daten von Aktionären bzw. Aktionärsvertretern werden ferner bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträgen, Wahlvorschlägen oder eingereichten Widersprüchen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen veröffentlicht oder anderen Aktionären und Aktionärsvertretern zugänglich gemacht oder zur Verfügung gestellt

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht. Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung beträgt regelmäßig bis zu drei Jahren. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Einreichung von Fragen, Nachfragen oder Stellungnahmen erhoben werden, werden regelmäßig für die Dauer eines Jahres gespeichert. Anschließend werden die personenbezogenen Daten in der Regel gelöscht. Darüber hinausgehend werden die personenbezogenen Daten gespeichert, sofern gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten hierzu verpflichten. Diesbezügliche Pflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Im Einzelfall kann die Gesellschaft ein berechtigtes Interesse an einer längeren Speicherung haben, etwa im Falle gerichtlicher oder außergerichtlicher Streitigkeiten aus Anlass der Hauptversammlung.

Jede Person, deren Daten betroffen sind, hat unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkungs-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO:

- Art. 15 DSGVO: das Recht auf Auskunft über die Datenverarbeitung sowie eine Kopie der verarbeiteten Daten zu erhalten,
- Art. 16 DSGVO: das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen,
- Art. 17 DSGVO: das Recht, die Daten löschen zu lassen, sofern kein Rechtsgrund zur weiteren Speicherung vorliegt,
- Art. 18 DSGVO: das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen,

- Art. 20 DSGVO: das Recht auf Datenübertragbarkeit hinsichtlich aller Daten, welche der Aktionär der Gesellschaft bereitgestellt hat. Dies bedeutet, dass die Gesellschafter dem Aktionär diese in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellt und
- Art. 21 DSGVO. das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO,
  falls sich dies aus der besonderen Situation des Aktionärs begründen lässt

Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse

ir@friwo.com

oder über folgende Kontaktdaten geltend gemacht werden:

FRIWO AG Von-Liebig-Straße 11 48346 Ostbevern

Unbeschadet eines anderweitigen Rechtsbehelfs steht jedem Aktionär bzw. Aktionärsvertreter zudem das Recht auf Beschwerde nach Maßgabe von Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines Aufenthaltsorts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes zu.

Für die FRIWO AG zuständige Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf

T: +49 211 38424 – 0 F: +49 211 38424 – 999 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Für geladene Gäste der Hauptversammlung gilt entsprechendes.

Ostbevern, im April 2025

FRIWO AG Der Vorstand

Hinweis: Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

## **FRIWO**

FRIWO AG

Von-Liebig-Straße 11

48346 Ostbevern

Deutschland

Telefon: +49 (0) 25 32 / 81 - 0

E-Mail: ir@friwo.com

www.friwo.com